

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort	101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.09.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0684/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.09.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
24.09.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 46 von der Brücke Westring bis zum Sonnborner Kreuz		

Grund der Vorlage

Klageeinreichung Stadt Wuppertal ./.. Bezirksregierung Düsseldorf bzgl. des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 31.07.2018

Beschlussvorschlag

- 1 Der Rat der Stadt genehmigt die Entscheidungen
 - a) über die Klageerhebung gegen den Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 46 zwischen der Brücke Westring und dem Sonnborner Kreuz sowie
 - b) über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Interessenwahrnehmung vor dem Bundesverwaltungsgericht vorzunehmen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 09.03.2015 Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der A 46 in Wuppertal-Vohwinkel beschlossen. Die entsprechende Stellungnahme der Stadt wurde am 10.03.2015 an die Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt.

Der Landesbetrieb Straßen.NRW hat – nach diversen Arbeitsgesprächen mit der Stadt und verschiedenen Nachuntersuchungen – der Bezirksregierung eine Gegenäußerung zugeleitet, auf deren Grundlage am 23. und 24.01.2018 eine formelle Erörterung stattgefunden hat. Im Anschluss an die Erörterung wurde eine Aktualisierung der Schadstoffprognose vorgelegt, zu der die Stadt am 23.03.2017 ergänzend Stellung genommen hat.

In folgenden Punkten konnten zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Einvernehmen erzielt werden:

- Berichtigung des Grunderwerbsplanes hinsichtlich einer Baustelleneinrichtungsfläche
- Zusage des Landesbetriebs zur Abstimmung des Baubeginns
- Zusage des Landesbetriebs zur Wiederherstellung beschädigter städtischer Straßen
- Rücknahme der städtischen Forderung nach einzelnen Lärmschutzmaßnahmen aufgrund nachvollziehbarer Nachuntersuchungen:
 - Lärmschutzwand Elfenhang
 - Lärmschutzwände Schlüssel und Ittertaler Straße
 - Keine Relevanz des 3 dB-Kriteriums bei Entscheidungen über Lärmschutzalternativen
 - Dimensionierung der Lärmschutzwand auf der Brücke Wupperraue, wenn ausschließlich der Verkehr im Planfeststellungsabschnitt zu berücksichtigen ist
 - Tunnel aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit
 - Lärmschutzwände Elfenhang und Erkrather Straße aufgrund geringer Wirksamkeit
- Zusage des Landesbetriebs für die hochabsorbierend Verkleidung von Stützwänden trotz geringer Wirksamkeit
- Zusage des Landesbetriebs für den Einbau von OPA auf der Brücke Westring
- Zusage des Landesbetriebs für lärmarme Dehnungsfugen an der Brücke Westring
- Zusage des Landesbetriebs, ggf. erforderliche leistungssteigernde Maßnahmen an der Anschlussstelle Haan-Ost mit der Stadt abzustimmen
- Einigung über die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit der UNB
- Zusage des Landesbetriebs über die Einbeziehung der UBB bei Bodenverunreinigungen

In folgenden Punkten konnten die Stadt und der Landesbetrieb keine Einigung erzielen:

- **Untersuchung der Lärmbelastung infolge der Verkehrszunahme außerhalb des Planfeststellungsabschnittes**

Für die Forderung der Stadt Wuppertal insbesondere nach Lärmschutzmaßnahmen z.B. im Bereich des Sonnborner Kreuzes ist es u.a. von Bedeutung, ob die Ausbaivorhaben für die A 46 in Vohwinkel und die L 419 in Ronsdorf als eine Gesamtmaßnahme zu betrachten sind, weil die Verkehrszunahme allein aufgrund des sechsstreifigen Ausbaus der A 46 von der Bezirksregierung als zu gering erachtet wurde, um diese Ansprüche zu begründen.

Die Bezirksregierung teilt diese Einschätzung einer „Gesamtmaßnahme“ nicht. Vielmehr stehe der Ausbau der A 46 „in keinem Zusammenhang“ mit dem geplanten Ausbau der L 419.

- **Lärmschutzwand auf der Nordseite der Brücke „Wupperaue“ im Rahmen der anstehenden Brückensanierung und unter der Voraussetzung, dass eine Untersuchung der Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens außerhalb des Planfeststellungsabschnittes erforderlich ist**

Der Landesbetrieb hatte in einer Nachtragsuntersuchung nachvollziehbar dargelegt, dass die geplante Lärmschutzwand bei der ausschließlichen Betrachtung des Verkehrsaufkommens im Ausbauabschnitt sachgerecht ist. Die Forderung nach einer Verlängerung / Erhöhung der bestehenden Glaswand auf der Brücke Wupperaue wäre aber unverändert begründbar, wenn sich auf Grundlage der o.a. Untersuchung der Lärmbelastung infolge der Verkehrszunahme außerhalb des Planfeststellungsabschnittes entsprechende Anspruchsvoraussetzungen ergeben.

- **Lärmschutzwand im Mittelstreifen i.V. mit Geschwindigkeitsbeschränkungen**

Die Bezirksregierung lehnt die Forderung der Stadt ab und stellt dabei die „dringend gebotene“ Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs allen anderen Belangen voran. Weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen als die geplanten Anordnungen auf 100 km/h bzw. 80 km/h nur bei Nässe (Letzteres nur in Fahrtrichtung Wuppertal im Bereich der Brücke Ehrenhainstraße) wurden deshalb von vornherein ausgeschlossen. Unter dieser Prämisse stützt sich die Begründung des Beschlusses auf Varianten einer Mittelwand mit drei Teilabschnitten von 355 m, 300 m und 210 m, weil nur dort die erforderlichen Haltesichtweiten eingehalten werden können. Diese Teilmaßnahmen wiederum haben sich als zu wenig wirksam herausgestellt.

Reduzierungen der Beurteilungspegel > 1 dB könnten nur in Abschnitten erreicht werden, bei denen dies wegen der einzuhaltenden Haltesichtweiten nicht möglich ist. Insofern ist eine Abwägung der Auswirkungen einer ca. 1,3 km langen durchgehenden Mittelwand unter Inkaufnahme einer weitergehenden Geschwindigkeitsbeschränkung ausgeblieben.

- **Zusätzliche Lärmbelastung infolge von Lärmschutzmaßnahmen / Reflektionen an LSW**

Die Bezirksregierung lehnt die Forderung der Stadt nach einer Untersuchung möglicher Reflektionen an den Schallschutzwänden ab, weil solche Untersuchungen rechtlich nicht vorgesehen sind.

- **Korrektur von Verkehrsbelastungszahlen auf städtischen Straßen**

Die Stadt hat die Korrektur der Verkehrsbelastungszahlen in erster Linie gefordert, damit von vornherein sachgerechte Entscheidungsgrundlagen für etwaige Umleitungskonzepte auf dem städtischen Straßennetz während der Bauphase (insbesondere hinsichtlich der Brücke Westring) geklärt werden. Darüber hinaus sollten die zutreffenden Verkehrsbelastungen im Rahmen der Summenpegelbetrachtung berücksichtigt werden.

Nachdem Fragen zur Verkehrsführung während des Baus der Brücke Westring bereits während des Verfahrens geklärt waren, verblieb die Frage nach einer korrekten Berechnung der Summenpegel an den Stellen, an denen städtische Straßen die A 46 kreuzen und somit eine „Gesamtlärmbelastung“ erzeugen. Die Bezirksregierung hat die Forderung der Stadt abgelehnt, weil die Richtigkeit der städtischen Angaben bezweifelt wurde.

Diese Entscheidung ist für die Stadt nicht nachvollziehbar, da die städtischen Erkenntnisse über die wesentlich höheren Verkehrsbelastungen auf dem Westring und auf der Gräfrather Straße unverändert als zutreffend anzusehen sind.

- **Technische Ausführung des Regenklärbeckens Werder Straße mit / ohne Dauerstau**

Die Bezirksregierung hat die Forderung der Stadt nach einer zukunftsweisenden Ausführung des geplanten Regenklärbeckens ohne Dauerstau und stattdessen mit Kanalanschluss abgelehnt. Die Ausführung des Beckens mit Dauerstau entspreche dem Stand der Technik; die Abhandlung künftiger Vorgaben an die Wasserqualität sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

Diese rechtliche Bewertung der Bezirksregierung ist leider nicht zu beanstanden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden auch über die Verfahrensdauer hinweg nicht wie erwartet entsprechend verschärft. Der Landesbetrieb hat damit jedoch die Möglichkeit versäumt, eine zukunftsorientierte Bauweise des Regenrückhaltebeckens über die aktuellen rechtlichen Anforderungen hinaus bereits heute umzusetzen.

Der Beschluss enthält allerdings auch eine Nebenbestimmung zur wasserrechtlichen Erlaubnis, nach der das Regenklärbecken und die Einleitung in das Gewässer alle 20 Jahre zu überprüfen und sie dem Stand der Technik anzupassen sind. Insofern hängt es von der zukünftigen Rechtslage und dem Stand der Technik ab, ob ein Umbau des Regenklärbeckens erforderlich wird.

- **Durchführung eines Luftschadstoff-Monitorings an der Pina-Bausch-Gesamtschule**

Durch eine Interpretation der Nachuntersuchung über die Luftschadstoffbelastung (Mai 2016) ist absehbar, dass unter den gegebenen Annahmen auch im Bereich der Pina-Bausch-Gesamtschule keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Dabei wurde allerdings zugrunde gelegt, dass – analog zur Entscheidung beim Thema Lärmschutz – auch bei den Luftschadstoffemissionen ausschließlich der Verkehr innerhalb des Planfeststellungsabschnittes berücksichtigt wird. Da sich die Pina-Bausch-Gesamtschule außerhalb dieser Grenzen befindet, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Belastung, die z.B. im Rahmen eines Monitorings durch Messungen ermittelt würde, voraussichtlich höher wäre als die nach den vorgeschriebenen Berechnungsverfahren ermittelte Belastung durch den Verkehr im Planfeststellungsabschnitt.

Aus Sicht der Stadt bleibt es ferner unverständlich, dass der Landesbetrieb generell ablehnt, Schulen als relevante Immissionsorte anzuerkennen, und dass die Bezirksregierung dieser Auffassung zustimmt.

In diesen zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb streitigen Punkten hat die Bezirksregierung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) vom 31.07.2018 eine Entscheidung getroffen. Der PFB wurde der Stadt am 10.08.2018 zugestellt.

Seitens des Verwaltungsvorstandes ist am 03.09.2018 entschieden worden, dass eine Klage beim Bundesverwaltungsgericht gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung erhoben werden soll. Diese war bis zum 10.09.2018 einzureichen und ist innerhalb einer weiteren Frist von 6 Wochen zu begründen.

Im Rahmen einer Angebotseinholung durch das Rechtsamt konnte die Kanzlei Wolter und Hoppenberg aus Münster gewonnen werden, welche das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Entsprechend diesem Angebot ist die Kanzlei beauftragt worden und hat frist- und weisungsgemäß mit Datum vom 07.09.2018 Klage eingereicht und mit Datum vom 10.09.2018 den genannten Eilantrag beim Bundesverwaltungsgericht gestellt.

Demografie-Check

Der Bericht über den Planfeststellungsbeschluss hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Kosten und Finanzierung

Zu berücksichtigen ist, dass es sich vorliegend um zwei selbständige Verfahren handelt, in welchen gesonderte Gerichtskosten anfallen.

Im Hinblick auf die anwaltlichen Gebühren ist davon auszugehen, dass jedenfalls in diesem Jahr noch etwa mindestens 50-60 Stunden Arbeitszeit erforderlich werden.

Schätzungsweise werden damit im Jahre 2018 noch etwa 21.000,00 Euro (brutto) an Gerichtskosten und Anwaltskosten benötigt werden.

Je nach Verfahrensgang und Verfahrensdauer entstehen weitere Aufwände.

Zeitplan

Der Fortgang des Klageverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichts.

Anlagen

keine